

Betriebsreglement schulergänzende Betreuung

1. Einleitung

Die schulergänzende Betreuung ist ein Angebot der Gemeindeschulen Arth-Goldau. Sie steht den Kindergarten- und Primarschulkindern der beiden Schulkreise Arth und Goldau zur Verfügung. Die Kinder werden betreut, beaufsichtigt und gepflegt. Dazu gehört auch die Erledigung der Hausaufgaben. Freie Zeit wird mit Spielen, Basteln, Lesen, sowie durch weitere individuelle und geführte Aktivitäten gestaltet.

2. Pädagogische Leitlinie

In den Tagesstrukturen stehen Rahmenbedingungen zur Verfügung, welche die persönliche und soziale Entwicklung der Kinder begünstigen. Wertschätzung, Achtung und Respekt im Umgang miteinander sind selbstverständlich. Die verantwortlichen Personen handeln nach dem Prinzip der «Neuen Autorität» nach Haim Omer.

3. Standorte

In Goldau findet die Betreuung im Erdgeschoss des Mehrzweckgebäudes statt, in Arth im Erdgeschoss im Haus Hofmatt 3. Die Räume sind so eingerichtet, dass sowohl der Mittagstisch, schulische Aktivitäten (Hausaufgaben) wie auch Freizeitaktivitäten möglich sind.

4. Verpflegung

Das Mittagessen wird für beide Standorte in der Küche des Mehrzweckgebäudes Goldau zubereitet. Wir legen Wert auf eine ausgewogene Ernährung und berücksichtigen vorwiegend lokale Geschäfte.

5. Betreuungszeiten und Tarife

5.1. Schulwochen

Während der 39 Schulwochen stehen von Montag bis Freitag folgende Betreuungszeiten (Module) zur Verfügung:

Module	Zeiten	Angebot	Kosten
Tagesmodul 1	07.00 – 08.00 Uhr 11.20 – 18.00 Uhr	Ohne Frühstück Inkl. Mittagessen	Fr. 60.00
Tagesmodul 2	07.00 – 13.15 Uhr 15.00 – 18.00 Uhr	Ohne Frühstück Inkl. Mittagessen	Fr. 70.00
Modul 1	07.00 – 08.00 Uhr	Frühbetreuung	Fr. 10.00
Modul 1a	08.00 – 11.20 Uhr	Morgenbetreuung	Fr. 26.00
Modul 2	11.20 – 13.15 Uhr	Mittagsbetreuung (inkl. Mittagessen)	Fr. 16.00

Modul 3	13.15 – 18.00 Uhr	Nachmittagsbetreuung 1	Fr. 40.00
Modul 4	15.00 – 18.00 Uhr	Nachmittagsbetreuung 2	Fr. 26.00

5.2. Feiertage

An allen gesetzlichen und kantonalen Feiertagen findet keine Betreuung statt.

5.3. Schulferien

Module	Zeiten	Angebot	Kosten
Ferienbetreuung	07.00 – 18.00 Uhr	Inkl. Verpflegung (ohne Frühstück)	Fr. 85.--

Während der 3.-5. Sommerferienwoche und während der Weihnachtsferien findet keine Betreuung statt. Detaillierte Informationen finden Sie im separaten Betriebsreglement «Ferienbetreuung».

6. Betreuung

- Bei der Betreuung und Aufsicht steht bis 10 Kinder eine Betreuungsperson im Einsatz. Ab 11 Kindern wird eine zusätzliche Aufsichtsperson eingesetzt. Betreuungspersonen verfügen über eine adäquate Aus- und/oder Weiterbildung im Bereich Kinderbetreuung.
- Die Betreuungspersonen halten die Kinder zur selbständigen Erledigung der Hausaufgaben an. Für die Kontrolle der Hausaufgaben sind die Erziehungsberechtigten zuständig.
- Während der Betreuungszeiten liegt die Aufsichtspflicht bei den Betreuungspersonen.
- Die Kinder dürfen ohne das Einverständnis der Eltern den Betreuungsort nicht selbstständig verlassen.

7. Anmeldung

- Für jeden Wochentag ist eine individuelle Anmeldung möglich.
- Jede Anmeldung erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr. Die Anmeldefrist wird in der Ausschreibung festgelegt. Das Anmeldeformular ist für jedes Schuljahr neu und vollständig auszufüllen.
- Die Mindestbelegung beträgt durchschnittlich ein Mal pro Woche. Es besteht kein Anspruch auf einen garantierten Betreuungsplatz (Platzzahl beschränkt).
- Die Plätze werden nach Eingangsdatum vergeben.
- Eintritte während des Schuljahres können je nach Kapazität berücksichtigt werden.
- Für die Ferienbetreuung gilt ein separates Anmeldeverfahren.

8. Krankheit und Unfall

- Kann ein Kind die angemeldeten Angebote der schulergänzenden Betreuung nicht besuchen, ist es durch die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich abzumelden. Dies gilt auch bei Anlässen, welche durch die Schule durchgeführt werden, wie z.B. Schulerlegungen / Klassenlager etc.
- Kinder, die krank sind, dürfen die Betreuungsangebote nicht besuchen. Im Zweifelsfall entscheidet die Leitung. Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und das Kind muss abgeholt werden.

- Für die ersten drei aufeinanderfolgenden Tage der Abwesenheit infolge Krankheit / Unfall besteht kein Anspruch auf eine Rückvergütung. Bei Krankheit / Unfall, die länger als drei Tage dauern, muss für eine Preisreduktion ein Arzzeugnis vorgelegt werden.
- Nicht in Anspruch genommene Einzeltage werden nicht rückvergütet und können nicht nachgeholt werden.
- Muss ein Kind Medikamente einnehmen, werden diese von zu Hause mitgebracht. Die Leitung der schulergänzenden Betreuung ist durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zu informieren.

9. Abmeldung / Änderung / Ausschluss

- Die Module können mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende Monat gekündigt werden. Bei vorzeitigem Austritt erfolgt keine Rückvergütung der Gebühren. Die Kündigung hat schriftlich an die Leitung SEB zu erfolgen.
- Änderungen des gebuchten Betreuungsangebotes können in Absprache mit der Leiterin SEB bei entsprechendem Platzangebot berücksichtigt werden.
- Kinder, welche gegen die Betriebsordnung der Betreuungsangebote verstossen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Schuladministration nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Bei einem Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der Gebühren.

10. Versicherung / Haftung

- Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung für die Kinder ist Sache der Erziehungsberechtigten.
- Für Beschädigungen, welche durch die Kinder verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten.
- Für gestohlene, verlorene oder beschädigte Gegenstände der Kinder wird jede Haftung ausgeschlossen.

11. Rechnungsstellung

- Die Rechnungsstellung für die angemeldeten Module erfolgt vierteljährlich rückwirkend.
- Die Betreuung wird eingestellt, wenn ausstehende Rechnungen nicht beglichen werden.
- Bei Krankheit, Ferienabwesenheit oder sonstigem Fernbleiben von angemeldeten Angeboten erfolgt keine Rückvergütung.
- Es erfolgt keine Tarifiereduktion bei der Anmeldung mehrerer Kinder derselben Familie.
- Ein Unterstützungsbeitrag kann bei der Gemeinde Arth (Abteilung Gesellschaft) beantragt werden. Die Ermittlung des anspruchsberechtigten Einkommens ist im Kinderbetreuungsgesetz des Kantons Schwyz geregelt.

12. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Betriebsreglement gilt ab August 2024 und ersetzt alle bisherigen Reglemente und Bestimmungen.